



10/SN-253/ME 1 von 2

ÖSTERREICHISCHER BUNDESFEUERWEHRVERBAND

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

SACHGEBIET:
BEARBEITER: LFI Dipl.-Ing. KUBIZA
TELEFON/KLAPPE: 0316/877/3510
TELEFAX: 0316/877/3913
ANSCHRIFT: Paulustorgasse 4
8010 Graz

BITTE BEI BEANTWORTUNG DIESES SCHREIBENS
DATUM, GESCHÄFTSZEICHEN UND
GEGENSTAND ANGEBEN

BEZUG: ZI.124.115/112-I/2-92 GZ: 2/1-24/92/L. DATUM: 9.11.1992

GEGENSTAND: Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967
(EWR-Anpassungs-Novelle);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 124.115/112-I/2-92	GEH/19.92
Datum: 10.10.1992	
Verteilt 12. Nov. 1992 Ba	

Dr. Kleininger

Der Österreichische Bundesfeuerwehrverband erlaubt sich zu dem mit Schreiben vom 9. Oktober 1992 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Kraftfahrgesetz 1967 wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Ziffer 3: (§ 24 Abs. 2, 2a und folgende)

Im § 24 Abs. 2 lit. c sind bisher Feuerwehrfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Feuerwehren bestimmt sind, von der Ausrüstung mit Fahrtschreibern und Wegstreckenmessern ausgenommen. Im nunmehr vorgesehenen § 24 Abs. 2a ist beabsichtigt, das "Kontrollgerät im Straßenverkehr" im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zwingend einzuführen.

Von der Anwendung sind lediglich land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ausgenommen.

Die gleichen Gründe, die schon seinerzeit die Verwendung eines Fahrtschreibers in Feuerwehrfahrzeugen unzumutbar erscheinen ließen, gelten nunmehr auch für das Kontrollgerät im Straßenverkehr. So können unter anderem die Verpflichtungen nach Ziffer 7 (§ 102 Abs. 1, 3. Satz) vom Lenker von Feuerwehreinsatzfahrzeugen keinesfalls eingehalten werden.

Es muß daher der dringende Antrag gestellt werden, Feuerwehrfahrzeuge und Mannschaftstransportfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung von Feuerwehren bestimmt sind, von der Anwendung der Verordnung über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in gleicher Weise wie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auszunehmen.

Zu Ziffer 6: (§ 27 Abs. 3 und Abs. 4)

Im vorgesehenen § 27 Abs. 4, 2. Satz, wird ausgeführt, daß Angaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 bei einem gemeinsamen Schild nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht wiederholt werden müssen. Hierin ist kein Sinn erkennbar, da im vorgesehenen Abs. 3 Ziffer 1 und 2, keine Daten enthalten sind, die nach Abs. 2 anzuführen wären.

Im Interesse einer gesetzeskonformen Einsatztätigkeit unserer österreichischen Feuerwehren wird nochmals dringend um Stattgebung des obangeführten Antrages gebeten.

Mitfreundlichen Grüßen

Der Präsident:


(LBD Erwin Nowak)

D/an die Parlamentsdirektion, 25-fach